

# **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz**

## **Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 14. März 2007**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

### **I**

Der Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 2004<sup>1</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz wird wieder in Kraft gesetzt.

### **II**

Der in Ziffer I erwähnte Bundesratsbeschluss wird zudem wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

#### *Art. 2 Abs. 2–4*

<sup>2</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Betriebe bzw. Betriebsteile, welche Unterhalts- und Spezial-Reinigungsarbeiten an und in Gebäuden aller Art ausführen und mindestens sechs Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

Ausgenommen sind Betriebe oder Betriebsteile in der Reinigung im Bereich Zivilluftfahrt (insbesondere Kabinenreinigung).

<sup>3</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die in den Betrieben nach Absatz 2 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis und mit Stufe VorarbeiterIn/ObjektleiterIn, die selber Reinigungsarbeiten ausführen. Ausgenommen sind KadermitarbeiterInnen ab Stufe Gebietsleiter und ähnliche Kader-Funktionen wie Branch Manager und Sektorleiter, administratives Personal, technisches Personal (Kalkulation), Verkaufspersonal sowie jugendliche Ferienaushilfen bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

<sup>4</sup> Für Lehrlinge gilt der vorliegende GAV, mit Ausnahme der Artikel 3, 4, 7, 17 sowie der Anhänge 5 und 6 (Lohnvereinbarungen).

<sup>1</sup> BBl 2004 3184

### III

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 2004 wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz werden allgemeinverbindlich erklärt<sup>2</sup>:

<i>Art. 4</i>	Kategorien
<i>Art. 5</i>	Löhne
<i>Art. 6</i>	Arbeitszeit
<i>Art. 8</i>	Feiertage
<i>Art. 10</i>	Lohn bei Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutzdienst in der Schweiz
<i>Art. 13</i>	Lohnfortzahlung bei Krankheit, Schwangerschaft und Niederkunft
<i>Art. 14</i>	Verschiedene Entschädigungen
<i>Art. 20</i>	Vollzugskostenbeitrag
<i>Art. 24</i>	Anwendung und Durchsetzung des GAV
<i>Art. 28</i>	Anhänge
<i>Anhang 5</i>	Lohnvereinbarung Unterhalts- und Spezialreinigung
<i>Anhang 6</i>	Lohnvereinbarung Spitalreinigung

### IV

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

14. März 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>2</sup> Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.